

HDG Hamberg
Deponie-Gesellschaft mbH
Hamberg 4
75433 Maulbronn
Telefon 07141 / 144 49-216
Telefax 0175 / 222 78 00
sebastian.ludwig@hdg-maulbronn.de
www.hdg-maulbronn.de



Benutzungsordnung

für die Deponie HAMBERG

Maulbronn

01. Januar 2020

INHALTSVERZEICHNIS:

- I. Benutzungsordnung für die Deponie HAMBURG
 - 1. Allgemeines
 - 2. Geltungsbereich
 - 3. Aufsicht
 - 4. Benutzer
 - 5. Verkehrswege und -regelung
 - 6. Anliefer-Fahrzeuge
 - 7. Annahmebedingungen für Abfälle
 - 8. Abladen, Eigentumsübergang
 - 9. Verbote
 - 10. Entgelte
 - 11. Zahlungsweise und -verzug
 - 12. Anlieferungszeiten
 - 13. Haftung
 - 14. Deponieverbot

- II. Inkrafttreten

- III. Wichtige Telefonnummern

I. Betriebsordnung für die Deponie HAMBERG

1. Allgemeines

Der Enzkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Deponie HAMBERG. Mit dem operativen Betrieb hat der Landkreis gemäß 22 Abs. 1 KrWG die Hamberg Deponie-Gesellschaft mbH (HDG) beauftragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist die zuständige Aufsichtsbehörde.

Für den Deponiebetrieb gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebsordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist die zuständige Aufsichtsbehörde. Beim Betreten der Deponie HAMBERG wird die Betriebsordnung von jedem Benutzer und Besucher der Deponie anerkannt. Diese Betriebsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises sind auf Anforderung an der Waage erhältlich.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für den gesamten Deponiebereich, d.h.

1. für das eingezäunte Gelände,
2. für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen;
3. für die Zufahrt zur Deponie, die von der Kreisstraße K 4513 abzweigt.

Für den auf dem Deponiegelände befindlichen Recyclinghof des Enzkreises gilt eine eigene Betriebsordnung.

3. Aufsicht

1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis haben die Mitarbeiter der HDG.
2. Das Befahren und Betreten der Deponie ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage und erteilter Erlaubnis gestattet.
3. Besucher dürfen nur nach Voranmeldung bei der HDG oder in Begleitung von HDG-Personal die Deponie betreten.
4. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer der Deponie sind:

1. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung;
2. Private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet des Enzkreises;
3. Sonderbenutzer.

5. Verkehrswege und -regelung

1. Die Verkehrswege der Deponie dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb und der Zufahrt zu dessen Einrichtungen.
2. Innerhalb des Deponiegeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung; Anweisungen von Deponiemitarbeitern haben im Einzelfall Vorrang.
3. Fahrzeuge, die sich gleichzeitig an der Entladestelle aufhalten, müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
4. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 15 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.
5. Auf den Deponieeinbauflächen haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Walze, Radlader) Vorfahrt.
6. Witterungsbedingt können Zufahrtswege innerhalb des Deponiegeländes gesperrt werden.

6. Anliefer- und sonstige Transportfahrzeuge

1. Für die Ladungssicherung ist der Fahrer des Anlieferfahrzeuges verantwortlich. Die Behälter der Anliefer-Fahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit leichten Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein und dürfen erst an der Entladestelle geöffnet und entladen werden.
2. Anliefer-Fahrzeuge müssen für Deponiebedingungen (auch witterungsbedingt) geeignete Antriebssysteme haben. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
3. Überladene Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
4. Bei Ausgangswiegungen dürfen Fahrzeuge das zulässige Gesamtgewicht um maximal 2% überschreiten. Bei Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes um mehr als 2 % ist eine Rückverladung vorgeschrieben.

7. Annahmebedingungen für Abfälle

1. Auf der Deponie werden alle für diese Entsorgungsanlage zugelassenen Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung angenommen, insbesondere Abfälle, für deren Entsorgung der Enzkreis zuständig ist.
2. Die HDG kann im Einzelfall Abfälle ganz oder teilweise von der Deponierung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den zur Deponierung zugelassenen mineralischen Abfällen entsorgt werden können oder deren Ablagerung gesetzlich ausgeschlossen ist. Von der Deponierung ausgeschlossen sind Abfälle, die nur nach einer Freigabe nach § 31 ff Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) entsorgt werden dürfen.

3. Die Entsorgung von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung, für deren Entsorgung der Enzkreis nicht zuständig ist, muss zuvor schriftlich mit der HDG vereinbart werden.
4. Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben oder zu einer Gefährdung des Benutzers führen können, kann der Einbau auf den Deponieflächen eingestellt und die Benutzer zurückgewiesen werden.
5. Auf der Deponiefläche werden Bodenaushub, Bauschutt, mineralische Schlämme sowie mineralische Abfälle abgelagert soweit deren Andienung an die Deponie genehmigungsrechtlich zulässig ist. Asbestabfälle und Gipsabfälle sind auf den entsprechenden Monoflächen abzuladen.

Die Anlieferfahrzeuge dürfen nur an den zugewiesenen Abladeflächen abkippen bzw. werden dort entladen. Aus Arbeitsschutzgründen ist den Anweisungen des Einbaupersonals unbedingt Folge zu leisten.

6. Es besteht eine Anmeldepflicht für alle Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie. Der Anlieferungstermin und die -menge sind mit der HDG abzustimmen.

Für alle Abfälle muss vom Erzeuger oder vom Benutzer ein Nachweis zur Einhaltung der Deponieannahmekriterien durch eine grundlegende Charakterisierung erbracht werden. Für asbesthaltige Abfälle und deren Verpackung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelwerke (z.B. TRGS, LAGA, DepV) bzw. das Asbesteinbaukonzept der HDG in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Unangemeldete Anlieferungen und nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

7. Die Mitarbeiter des Deponiebetriebes sind berechtigt ein Fahrzeug mit Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen der Deponie entsprechen, zurückzuhalten oder zurückzuweisen.

Wird bei der Eingangskontrolle nachträglich erkannt, dass Abfälle angeliefert wurden, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer diese unverzüglich und auf seine Kosten von der Deponie entfernen.

Die HDG behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Deponiefähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die gesicherte Entsorgung auf einer für den Abfall zugelassenen Anlage.

8. Werden Abfälle angenommen, die nach Überprüfung durch die HDG nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen, ist die HDG gemäß der Deponieverordnung verpflichtet, die zuständige Behörde über den Vorgang zu informieren.

8. Abladen, Eigentumsübergang

1. Die Benutzer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines Deponiemitarbeiters an den dazu vorgesehenen Stellen abladen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist dabei Folge zu leisten.
2. Beim Aufenthalt auf dem Deponiegelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden. Begleitpersonen dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen. Bei Betreten der Deponiefläche hat der Fahrer Sicherheitsschuhe und Warnweste zu tragen. Bei Nichtbeachtung können Verwarnungen durch das Deponiepersonal ausgesprochen werden, die bei weiterer Missachtung zu einem Deponieverbot führen können.
3. Auf der Deponie dürfen Container nur zum Entladen abgestellt und nur nach vorheriger Zustimmung der HDG gelagert werden. Hierfür erhebt die HDG ein Stellplatzentgelt.
4. Übereinander gestapelte Container dürfen nicht auf dem Deponiegelände abgeladen werden.
5. Netze und Planen, die zum Schutz vor Abfallverwehungen auf Container aufgebracht werden, dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
6. Anlieferungen mit asbesthaltigen Abfällen dürfen nur verpackt und auf Paletten oder Kanthölzern gelagert angeliefert werden. Fahrzeuge mit asbesthaltigen Abfällen oder mit sonstigen Abfällen in Big Bags dürfen i.d.R. nur von der HDG entladen werden, eine Selbstablading bedarf der Zustimmung der HDG.
7. Das Besteigen von Ladungsträgern (z.B. für das Entladen von Big Bags) geschieht in Verantwortung des Benutzers. Falls Big Bags so geladen sind, dass sie nur über das Einhängen der Schlaufen entladen werden können, wird der Entladevorgang gestoppt. Es wird erst dann weiter entladen, wenn der Transporteur die Kosten für ein geeignetes Kranfahrzeug übernimmt oder wenn eine verantwortliche Person des Transporteurs die Freigabe für das Einhängen der Schlaufen des Big Bags an den Radlader durch den Fahrer des Ladungsträgers schriftlich erteilt.
8. Beim Abkippen auf der Deponiefläche ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kippkante einzuhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstands an der Abladestelle ist der Fahrer des Anlieferfahrzeugs selbst verantwortlich.
9. Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
10. Die angelieferten Abfälle gehen mit dem gestatteten Entladen in das Eigentum des Enzkreises über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle und für Abfälle, die nur zur vorübergehenden Lagerung dem Deponiebetreiber überlassen werden.
11. Den Mitarbeitern des Deponiebetriebes ist es gestattet, die Ladung einzelner Anlieferfahrzeuge auf Sonderflächen abladen zu lassen und zu kontrollieren. Benutzer der Deponieanlagen können daraus keine Ansprüche herleiten.

9. Verbote

1. Das Betreten der Deponie durch Unbefugte ist verboten.
2. Im gesamten Deponiebereich besteht Alkohol- und Rauchverbot.
3. Das Ver- und Abbrennen von Gegenständen auf dem Deponiegelände ist verboten. Brandschutzübungen der HDG sind hiervon ausgenommen.

10. Entgelte

1. Für Anlieferungen von mineralischen Abfällen auf die Deponieablagerungsflächen gilt das für die Anlieferung mit der HDG vereinbarte Entgelt. Ausgenommen davon sind Anlieferungen zum Recyclinghof des Enzkreises. Das Wiegepersonal trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den verschiedenen Entgeltsätzen.
2. Bei Ausfall des Wiegesystems ist eine Schätzung der Anlieferungsmenge durch das Wiegepersonal zulässig.
3. Für Abfälle, die nur unter erhöhtem Aufwand entladen und entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Anlieferungsmengen bis zu 400 kg werden aus eichrechtlichen Gründen nicht verwogen, hierfür werden pauschalisierte Entgelte berechnet. Die Einstufung der Kleinmengen erfolgt durch das Wiegepersonal.

11. Zahlungsweise und -verzug

1. Das Entgelt für die angelieferten Abfälle muss, sobald das Nettogewicht feststeht, am Wiegehaus bar oder per EC-Karte gezahlt werden.
2. Einwände gegen die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu einer Müllart müssen vor dem Abladen beim zuständigen Mitarbeiter an der Fahrzeugwaage zu Protokoll gegeben werden. Bei Einwänden gegen die Zuordnung wird die Anlieferung nicht angenommen.
3. Sofern zwischen der HDG und dem Benutzer eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt, sind die Entgelte mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
5. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die HDG weitere Anlieferungen des Kunden nur noch gegen Barzahlung entgegennehmen bzw. ganz zurückweisen.

12. Anlieferungszeiten

1. Für Anlieferungen ist die Deponie montags bis freitags von
07.30 Uhr bis 11.45 Uhr und
12.45 Uhr bis 15.45 Uhr geöffnet.
Dabei soll der Benutzer den Zeitaufwand für die Entladetätigkeit mit berücksichtigen.
2. Aus betrieblichen Gründen kann der Deponiebetrieb vorübergehend geschlossen werden. Die HDG informiert hierüber in ortsüblicher Weise und durch Aushang an der Deponie.

13. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Anlieferung von Stoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die am Eigentum anderer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.
3. Sofern bei Anlieferungen das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeugs überschritten wird, erfolgt die Deponiebenutzung ausschließlich auf Risiko des Anlieferers. Dieser haftet für sämtliche Schäden (z.B. durch Umkippen des Anlieferfahrzeugs) sowohl der HDG (an Deponiepersonal und -einrichtungen) als auch eigene (am Anlieferfahrzeug und dessen Führer) und Dritter, die durch die Überladung oder durch nicht ausreichend gesicherte Ladung des Anlieferfahrzeugs verursacht werden.
4. Die HDG haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer durch vorübergehende Betriebsschließung (Ziffer 12, Abs. 2), durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen oder hohem Verkehrsaufkommen an der Waage oder aufgrund höherer Gewalt entstehen.
5. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.
6. Schadensersatzansprüche aufgrund des Zustandes der Deponie und der Deponiestraßen (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.) sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.
7. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

14. Deponieverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf Entsorgungseinrichtungen gegen die in der Abfallwirtschaftssatzung des Enzkreises oder die in der Deponieverordnung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden.

Dies gilt insbesondere für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. Abfälle ohne gültige Annahmeerklärung auf der Deponie zur Ablagerung bringen,
2. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können,
3. den Anweisungen der Mitarbeiter des Deponiebetriebes nicht Folge leisten,
4. ihrer Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nachkommen.

II. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Deponie HAMBERG vom 15.05.2017 ihre Gültigkeit.

Maulbronn, 01.01.2020



Tobias Mertenskötter
(Geschäftsführer)



Frank Stephan
(Geschäftsführer)

II. Wichtige Telefonnummern

Deponie HAMBERG:

Herr Seyb
örtliche Betriebsleitung

Tel.: 07043 / 69 60
Mobil: 0151 / 42 60 94 31

Deponiewaage

Tel.: 07043 / 69 60
Fax: 07043 / 921 18 02

HDG-Zentrale:

Herr Ranellucci
Betriebsleitung

Tel.: 07141 / 144 49-216
Mobil: 0175 / 222 78 00

Stoffstrommanagement

Tel.: 07141 / 144 49-246
Tel.: 07141 / 144 49-282
Tel.: 07141 / 144 49-283

Herr Mertenskötter
Geschäftsführung

Tel.: 07141 / 144 49-215
Mobil: 0175 / 222 78 01

Herr Stephan
Geschäftsführung

Tel.: 07231 / 308 2008
Mobil: 0151 / 167595 65

Feuerwehr:
Polizei

Tel.: 112
Tel.: 110